

Allgemeines:

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages muss die Zusicherung zu den Kosten der Unterkunft eingeholt werden. Die Zusicherung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Kosten der Unterkunft angemessen sind. Zuständig für die Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft ist das Jobcenter, in dessen Zuständigkeitsbereich die neue Wohnung liegt.

Für einen Umzug in den Bereich des Jobcenters Bad Kreuznach ist folgendes zu beachten:

- Angemessenheit der Bruttokaltmiete (Grundmiete plus kalte Nebenkosten)

Für einen Umzug innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jobcenters Bad Kreuznach ist folgendes zu beachten:

- Angemessenheit der Bruttokaltmiete (Grundmiete plus kalte Nebenkosten)
- Erforderlichkeit des Umzugs, soweit die Bruttokaltmiete der neuen Wohnung höher ist als die bisherige. Ist die Erforderlichkeit zum Umzug nicht gegeben, wird die Bruttokaltmiete nur in der bisherigen, tatsächlich gezahlten Höhe anerkannt.

Für einen Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters ist folgendes zu beachten:

- Erforderlichkeit des Umzugs, sofern Sie die Wohnbeschaffungs- und/oder Umzugskosten geltend machen wollen.

Verfahrensweise:

Die „Anlage 2 zur Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft“ ist vollständig ausgefüllt und unterschriebene zur Prüfung einzureichen. Der Maßstab der Angemessenheit im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Bad Kreuznach orientiert sich an der Bruttokaltmiete und ist als angemessen zu bezeichnen, wenn sie den Betrag in der für Sie zutreffenden Spalte der nachfolgenden Tabelle nicht übersteigt.

Die Werte in der Tabelle resultieren aus einer qualifizierten Erhebung, die durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach veranlasst wurde.

Bruttokaltmiete (Gesamtwert Kaltmiete inklusive Nebenkosten)

Wohnungsmarkttyp		1 Person (bis 50 m²)	2 Personen (> 50 bis ≤ 60 m²)	3 Personen (> 60 bis ≤ 80 m²)	4 Personen (> 80 bis ≤ 90 m²)	5 Personen (> 90 bis ≤ 105 m²)
I	Stadt Bad Kreuznach					
	VG Bad Kreuznach					
	VG Rüdesheim	485 €	572 €	702 €	828 €	936 €
	VG Langenlonsheim-Stromberg					
II	VG Nahe-Glan	443 €	488 €	590 €	681 €	748 €
	VG Kirner-Land					

Bei Haushalten mit mehr als fünf Personen wird der Quadratmeterpreis von fünf Personen mit den entsprechenden Quadratmetern hochgerechnet.

Beachte: Bei Wohngemeinschaften werden geringere, individuell berechnete Beträge, angesetzt.

Für die Prüfung der Erforderlichkeit des Umzuges müssen plausible, objektiv nachvollziehbare und verständliche Gründe vorliegen.

Auf Antrag können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch das bis zum Umzug zuständige Jobcenter übernommen werden. Voraussetzung ist die Erforderlichkeit des Umzuges.

Für die vorherige Zusicherung zu den Kosten der Mietkaution ist das Jobcenter am Ort der neuen Wohnung zuständig. (Stand: 01.01.2026)